

a) breitere Aufklärung der Belegschaft über den Strukturwandel der Wirtschaft, über die Rolle der volkseigenen Betriebe, besonders in der Wirtschaftsplanung, aber auch über das Verhältnis zum Unternehmer im Rahmen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

b) Vertretung der allgemeinen Interessen der werktätigen Bevölkerung gegenüber den Sonderinteressen der privaten Unternehmer. Dazu gehört vor allem die Ausübung des Mitbestimmungsrechtes in der Kontrolle der richtigen Abführung von Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, in der Durchführung der Lieferverträge mit den volkseigenen Betrieben und in der Preisgestaltung usw.

c) Vertretung der Interessen der Belegschaften gegenüber den Unternehmern (Einhaltung der Tarife, der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes usw.).

5. Die Genossen in den Gewerkschaften sind anzuleiten, einen stärkeren Kampf gegen reaktionäre Strömungen zu führen, die in der Deutschen Demokratischen Republik in bürgerlichen Parteien noch vorhanden sind und die durch deren Vertreter auch in die Gewerkschaften hineingetragen werden.

Die Genossen in den Gewerkschaften sind ferner anzuleiten, diesen Kampf gegen solche reaktionären Vertreter in den Gewerkschaften und in der Öffentlichkeit konkreter als bisher und auch unter Nennung ihrer Namen und unter Anprangerung ihrer Tätigkeit zu organisieren.

Ebenso konkret muß die Klassenwachsamkeit, die bisher in den Gewerkschaften nur sehr ungenügend entwickelt wurde, entsprechend ihrer Bedeutung zu einem entscheidenden Faktor in der Massenarbeit der Gewerkschaften werden.

6. Die Parteileitungen sind verpflichtet, die Genossen im FDGB anzuleiten, solche bestimmten Forderungen aufzustellen, die von wesentlicher Bedeutung für die Arbeiterklasse sind und deren Erfüllung gesichert werden kann. Die auf der Arbeitstagung des Bundesvorstandes des FDGB vom 3. und 4. März auf gestellten Forderungen sind zu unterstützen. Es handelt sich dabei um:

a) die Herausgabe eines Gesetzes noch vor dem 1. Mai, das die im Befehl 234 festgelegten Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Verbesserung der materiellen Lage der Werktätigen und zur Sicherung der Rechte der Arbeiter (Arbeitszeit, Arbeitsschutz usw.), erweitert. Ebenso müssen rechtliche Bestimmungen auch über Kollektivverträge, Tarifverträge, Betriebs Verträge in volks-